

RdB-Beschluss Nr. R-784/2015

der 53. RdB-Sitzung
vom 17.12.2015

Zu Punkt 05) der TO: Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen
Krankheiten (PsychKG)
- Vorlage Nr. R-741/2015 -
- Vorlage Nr. R-784/2015 -

Beschluss - Nr. R-784/2015 vom 17.12.2015

Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage Nr. R-741/2015 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales unter der Voraussetzung zu, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- § 4 (4): Der Satz „Die Hilfen werden nur geleistet, wenn sie freiwillig angenommen werden“ soll ersatzlos gestrichen werden.
- § 6 (1): Ergänzung des Aufgabenspektrums um: Beratung und Psychosoziale Unterstützung
- § 6 (2) S.3: Der Satz „In Ausnahmefällen können ein sozialpsychiatrischer Dienst durch eine Ärztin oder einen Arzt mit einschlägigen Erfahrungen in der Psychiatrie und ein Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst durch eine Ärztin oder einen Arzt mit einschlägigen Erfahrungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie geleitet werden“ – soll ersatzlos gestrichen werden.
- § 6 (4): Der Satz „zur Verhütung einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit oder für andere bedeutende Rechtsgüter der betreffenden Person oder von Dritten sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Dienstes befugt, die Wohnung der betreffenden Person auch ohne deren Einwilligung oder gegen deren Willen zu betreten und eine ärztliche Untersuchung durchzuführen“ soll ersatzlos gestrichen werden.
- In die Gesetzesbegründung zu §18 (1) soll folgende Formulierung aufgenommen werden: Bei jeglicher Form der Unterbringung muss die fachärztliche Behandlungskompetenz als Standard integriert werden.
- § 28 (5): Aus dem Satz: „Die in einer Patientenverfügung oder als natürlicher Wille zum Ausdruck gebrachte Ablehnung der Behandlung ist zu beachten“ sollte die Alternative „oder als natürlicher Wille“ ersatzlos gestrichen werden.
- § 28 (6): Der Satz: „Eine Veränderung des Kernbereichs der Persönlichkeit muss dabei ausgeschlossen sein“ soll ersatzlos gestrichen werden.

- § 28 (7) soll erweitert werden: Eine Zwangsbehandlung sollte gegen den Willen einer untergebrachten Person durchgeführt werden können, wenn besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 39 (Isolierung, Fixierung) sich nicht eignen, die Gefahr abzuwenden und / oder der akute psychische Zustand, der die Gefahr bedingt, ohne Zwangsbehandlung nicht beendet werden kann.
- § 31 (1) muss klar formuliert werden: (1) Eine Beurlaubung im Sinne dieses Gesetzes ist das rechtmäßige Fernbleiben von der Einrichtung über Tag und Nacht. Der stundenweise Ausgang tagsüber zur Erprobung mit oder ohne Begleitung ist hiermit nicht gemeint.
- § 91 soll folgenden Text erhalten: Die genannten Einrichtungen, Dienste und Institutionen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 werden verpflichtet, Aufnahmen und Entlassungen, Grund und Dauer der Unterbringungen sowie Art, Anzahl und Dauer besonderer Schutzmaßnahmen zu dokumentieren und der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung zu übermitteln.